

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 22.02.2018

Nr. 08

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
14.02.2018	<u>Landkreis Harburg</u> Öffentliche Zustellung	139
20.02.2018	- Frau Henriette Leser, Hamburg Kreistag	140
13.02.2018	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u> Aufwandsentschädigungssatzung	143
20.02.2018	<u>Gemeinde Gödenstorf</u> Haushaltssatzung 2018 und 2019	149
20.02.2018	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u> Haushaltssatzung 2018	152
09.02.2018	<u>Gemeinde Jesteburg</u> Satzung für vorübergehend dezentrale Abwasserbeseitigung, 7. Änderung	155
20.02.2018	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> Haushaltssatzung 2018	156
08.02.2018	<u>Gemeinde Stelle</u> Bebauungsplan „Am alten Kiesturm“, 1. Änderung mit Teilaufhebung der Bebauungspläne „Duvendahl“ und „Duvendahl – West“	159
12.02.2018	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB Flächennutzungsplan 2004, 4. Änderung Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	161
20.02.2018	<u>Gemeinde Toppenstedt</u> Haushaltssatzung 2018 und 2019	164
08.02.2018	<u>Gemeinde Tostedt</u> Satzungsbeschluss über die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 2, 3 TG 5 „Gewerbegebiet Zinnhütte“, 9. Änderung	167

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 02.02.2018	Aktenzeichen: 20.5- 09081285
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Frau Henriette Leser, Suurheid 3, 22559 Hamburg
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 14.02.18

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Andreas Gerdt
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-123
Telefax: 04171 693-99123
E-Mail: a.gerdt@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Ger
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 20. Februar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 6. Sitzung des Kreistages (XVII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Dienstag, 06.03.2018

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21224 Rosengarten - Nenndorf, Bremer Straße 44, Telefon (04108) 7147,
Hotel Böttchers Gasthaus

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Mitgliedschaft im Kreistag; Feststellung eines Sitzverlustes und Pflichtenbelehrung / Verpflichtung eines nachrückenden Kreistagsmitgliedes
- 4 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unsere Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von

Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.12.2017 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 10 Jahresbericht 2017 des ehrenamtlichen Plattdeutschbeauftragten für den Landkreis Harburg
- 11 Neubesetzung von Ausschüssen und weiteren Gremien
 - 11.1 Neubesetzung von Ausschüssen des Kreistages
 - 11.2 Neubesetzung des Kreisausschusses, von Ausschüssen des Kreistages und des Beirates der Kreisvolkshochschule
 - 11.3 Berufung von nicht dem Kreistag angehörenden Personen zu Mitgliedern des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur
 - 11.4 Berufung von nicht dem Kreistag angehörenden Personen zu Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss
- 12 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 12.1 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 117 NKomVG Haushaltsjahr 2018; Unterrichtung des Kreistages
 - 12.2 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 117 NKomVG Haushaltsjahr 2017; Unterrichtung des Kreistages
 - 12.3 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 12.4 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 12.5 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 12.6 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 12.7 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 12.8 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 13 Erweiterung/Modernisierung Bürgerservice im Gebäude "A"
- 14 Kostenentwicklung Gymnasium Hittfeld
- 15 Abfallwirtschaft; Abführung der Eigenkapitalverzinsung 2015 an den Landkreis
- 16 1. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung

- 17 Machbarkeitsstudie Altarm Ilmenau in Fahrenholz
Antrag der SPD-Fraktion vom 22.11.2017
- 18 Natura 2000 in Niedersachsen
- 18.1 Ausweisung von Natura 2000 - Gebieten im Landkreis Harburg;
Anregung gemäß § 34 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
- 18.2 Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen durch das Sicherungskonzept für die
FFH- und Vogelschutzgebiete im Landkreis Harburg - Neuausweisung des beste-
henden NSG "Großes Moor und Aueniederung bei Wistedt"
- 18.3 Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen durch das Sicherungskonzept für die
FFH- und Vogelschutzgebiete im Landkreis Harburg - Neuausweisung des beste-
henden NSG "Großes Moor und Aueniederung bei Wistedt"
- 18.4 Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen durch das Sicherungskonzept für die
FFH- und Vogelschutzgebiete im Landkreis Harburg - Neuausweisung des beste-
henden NSG "Kauers Wittmoor"
- 18.5 Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen durch das Sicherungskonzept für die
FFH- und Vogelschutzgebiete im Landkreis Harburg - Neuausweisung des beste-
henden NSG "Kauers Wittmoor"
- 19 Rettungsdienst im Landkreis Harburg
- 19.1 Rettungsdienstliche Versorgung im Landkreis Harburg-
Rettungsdienstbedarfsplan 2018
- 19.2 Rettungsdienstliche Versorgung im Landkreis Harburg-
Rettungsdienstbedarfsplan 2018
- 19.3 Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes
Antrag der Gruppe FDP/FW/Unabhängiger vom 25.01.2018
- 19.4 Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes
Antrag der Gruppe FDP/FW/Unabhängiger vom 02.02.2018
- 20 Überörtliche Kommunalprüfung - Steigende Ausgaben der Hilfe zur Pflege
(7.Kapitel SGB XII)
- 21 Neuausrichtung der Seniorenarbeit im Landkreis Harburg
- 22 Ortsdurchfahrten-Vereinbarung
- 23 Personalangelegenheiten
- 23.1 Personalangelegenheiten
- 23.2 Personalangelegenheiten
- 24 Anregungen und Beschwerden
- 25 Anfragen
- 26 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Andreas Gerdt

Satzung

über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Buchholz in der Nordheide (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. am 13.2.2018 folgende Neufassung der Satzung über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Buchholz in der Nordheide (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder
- § 2a Kosten für das Ratsinformationssystem
- § 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen
- § 3a Geschäftsführungspauschale
- § 4 Aufwandsentschädigungen für sonstige Mitglieder
- § 5 Aufwandsentschädigungen für Ortsratsmitglieder
- § 6 Fahrtkosten
- § 7 Verdienstaufschlagsausgleich
- § 8 Kinderbetreuungskosten
- § 9 Auslagen
- § 10 Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige
- § 11 Reisekosten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt und die Ortschaften wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige tätige Personen werden im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Für Ratsmitglieder und Ortsratsmitglieder wird eine monatliche Aufwandsentschädigung jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Dieses gilt auch dann, wenn der/die Empfänger(in) das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger(in) einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf ein Viertel. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende (Vertreter(on)) die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenden in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Ein Sitzungsgeldanspruch entsteht nur bei einer Sitzungsteilnahme als ordentliches, stellvertretendes oder hinzubenanntes Mitglied. Die Anwesenheit eines Ratsmitgliedes gem. § 72 Abs. 2 oder § 78 Abs. 2 NKomVG begründet keinen Sitzungsgeldanspruch. Lässt sich ein ordentliches Verwaltungsausschuss- oder Ausschussmitglied für einen

Teil einer Sitzung vertreten, so steht ein Sitzungsgeld nur dem/der Sitzungsteilnehmer(in) zu, der/die im ersten Zeitabschnitt an der Sitzung teilnimmt. Dauert eine Sitzung länger als 5 Stunden, so wird Sitzungsgeld in doppelter Höhe gewährt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nur für zwei Sitzungen Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

- (4) Ratsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Ratsfrauen und die Ratsherren.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für die Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 100,- und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an kommunalen Veranstaltungen auf besondere Einladung der Stadt von € 25,- inkl. Fahrtkosten je Sitzung. Bei Gruppensitzungen entfällt das Sitzungsgeld für die Fraktionssitzung. Es werden für jährlich höchstens 36 Fraktions- bzw. Gruppensitzungen Sitzungsgelder gezahlt.
- (2) Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen (z. B. Besprechungen, Besichtigungen) gezahlt, sofern der Verwaltungsausschuss einer Teilnahme zugestimmt hat.
- (3) Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen nach § 6, unbeschadet der Regelung über Reisekosten in § 11 und unbeschadet der Aufwendungen nach § 7 und 8 dieser Satzung abgegolten.

§ 2 a

Kosten für das Ratsinformationssystem

- (1) Für die Teilnahme am Ratsportal gem. § 28 der Geschäftsordnung werden die Auslagen gemäß den folgenden Absätzen 2 u. 3 erstattet. Dies bedeutet für die Teilnehmer/innen den Verzicht auf Druckerzeugnisse für die Rats- und Ortsratsarbeit (Einladungen, Drucksachen, Protokolle etc.).
- (2) Wer am Ratsportal teilnimmt, erhält einen monatlichen Auslagenersatz von
- | | |
|---------------------|------|
| a) Ratsmitglied | 25 € |
| b) Ortsratsmitglied | 10 € |
- Vereinigt ein Ratsmitglied beide genannten Funktionen auf sich, so erhält es von dem Zuschuss nur den höchsten.
- (3) Voraussetzungen für die Nutzung eines privaten mobilen Endgerätes bei der Teilnahme an der „mobilen Ratsarbeit“ sind, dass schriftlich erklärt wird,
- dass der Einsatz des privaten Gerätes für die Dauer der Wahlperiode erklärt wird,
 - dass in einem Supportfall nicht auf die Verwaltung der Stadt Buchholz i.d.N. zurückgegriffen wird,
 - dass mit Unterschrift der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers erklärt wird, dass die Festplatte des privaten mobilen Endgerätes verschlüsselt ist.

§ 3
**Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder
mit besonderen Funktionen**

- (1) Neben den Beträgen gemäß den §§ 2, 2 a und 4 werden monatlich zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- a) an die stellvertretenden Bürgermeister(innen) 180 €
 - b) an die/den Vorsitzenden einer Fraktion oder Gruppe,
der nicht ihrerseits einer Fraktion angehört 200 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 3 a
Geschäftsführungskostenpauschale

Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Buchholz i. d. N. erhalten eine monatliche Geschäftsführungskostenpauschale von € 15,30. Für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied wird zusätzlich ein Zuschlag von € 5,10 pro Monat gezahlt.

§ 4
Aufwandsentschädigungen für sonstige Mitglieder

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe € 25. §1 Abs. 1, Satz 2, § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 7 und § 8 gelten entsprechend.

§ 5
Aufwandsentschädigungen für Ortsratsmitglieder

- (1) Jedes Ortsratsmitglied erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 25 und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsratssitzungen und der Sitzungen der Ortsratsfraktionen oder Gruppen von € 25 inkl. Fahrtkosten je Sitzung. Es werden für jährlich höchstens 12 Fraktions- oder Gruppensitzungen Sitzungsgelder gezahlt.
- (2) Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen nach § 6 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 11 und unbeschadet der Aufwendungen nach § 7 und § 8 dieser Satzung abgegolten.
- (3) Neben den Beträgen aus Abs. 1 werden folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt an:
- den/die Ortsbürgermeister(in) in Ortschaften bis zu 2.000 Einwohner 110 €
 - den/die Ortsbürgermeister(in) in Ortschaften über 2.000 Einwohner 150 €

deren Vertreter(in) 25 €

die Vorsitzenden der Fraktionen 25 €

- (4) Vereinigt ein Ortsratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 6 Fahrtkosten

- (1) Hinzugewählte Mitglieder anderer Ausschüsse, die von einem auswärtigen Wohn- oder Dienstort anreisen müssen, haben Anspruch auf Reisekostenvergütung gem. § 11.
- (2) Die Mitglieder des Rates und der Ortsräte erhalten für weitere notwendige, nicht der Sitzungsteilnahme dienende Fahrten nach Einzelabrechnung Wegstreckenentschädigungen entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7 Verdienstaufausgleich

- (1) Auf Antrag wird Ratsmitgliedern und Ortsratsmitgliedern der nachgewiesene Verdienstaufausgleich erstattet.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der nachgewiesene Bruttoverdienstaufausgleich einschließlich Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Die Stadt kann die Erstattung unmittelbar mit dem Arbeitgeber regeln.
- (3) Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaufausgleichspauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Verdienstaufausgleich wird innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten von montags bis freitags für den Zeitraum zwischen 7.00 und 20.00 Uhr und samstags zwischen 7.00 und 16.00 Uhr (jeweils einschließlich Wegezeiten) gewährt, es sei denn, die oder der Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig. Für die An- und Abfahrt ist die tatsächlich benötigte Zeit bis zu höchstens je einer Stunde zu berechnen.
- (5) Bei der Erstattung des Verdienstaufausgleichs gelten € 17,90 je angefangene Stunde und € 143,20 pro Tag als Höchstbeträge.
- (6) Ratsmitglieder und Ortsratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von € 7,70. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.
- (7) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufausgleich nach Abs. 1 oder 2 geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufausgleichs je angefangene Stunde. Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8 Kinderbetreuungskosten

- (1) Auf Antrag werden Ratsmitgliedern und Ortsratsmitgliedern die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet.
- (2) Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Die Erstattung der Kinderbetreuungskosten setzt voraus, dass den Rats- bzw. Ortsratsmitgliedern dadurch Aufwendungen entstehen, dass sie infolge ihrer Mandatstätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen müssen. Die konkreten Kosten sind nachzuweisen. Bei Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten gelten € 10,- pro angefangene Stunde und € 40 pro Sitzung als Höchstbeträge. Die Erstattung wird nur einmal gewährt. Erstattungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sind anzurechnen.
- (4) Nicht erstattungsfähig sind Vergütungen an mit dem Ratsmitglied in gerader Linie verwandte Personen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Erfolgt eine Vergütung an eine Person, die als Hilfe im Haushalt einschließlich der Kinderbetreuung fest angestellt ist, ist der Stundensatz aus dem Monatsverdienst, geteilt durch die diesem Verdienst zugrunde liegende monatliche Arbeitszeit zu ermitteln, die Kosten für Unterbringung und Beköstigung bleiben unberücksichtigt.

§ 9 Auslagen

- (1) Für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen, denen keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Aufwendungen nach § 7 und § 8 dieser Satzung, soweit dies durch das Gesetz oder die Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens € 110 im Monat begrenzt.

§ 10 Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Der/die nach § 59 NKomVG bestellte Ortsvorsteher(in) erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 1,50 je Ortschaftseinwohner und Jahr sowie einen Grundbetrag zur Abdeckung der Sachkosten in Höhe von jährlich € 306,80. Maßgebend ist die Einwohnerzahl vom 30. Juni des Vorjahres. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für andere ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. als Stadtbrandmeister) wird in den entsprechenden Satzungen geregelt.

§ 11 Reisekosten

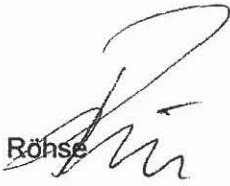
Für die von der Stadt angeordneten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen

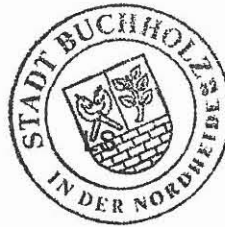
Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG); jedoch wird das Tagegeld um das ggf. zustehende Sitzungsgeld gekürzt. Auslagenentschädigungen nach § 9 werden neben der Reisekostenvergütung nicht gewährt.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft

Buchholz in der Nordheide, den 13.2.2018

Röhse




Haushaltssatzung

der Gemeinde Gödenstorf für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gödenstorf in der Sitzung am 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 und 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt	HH-Jahr 2018	HH-Jahr 2019
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.223.400 Euro	1.080.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.343.400 Euro	1.202.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	HH-Jahr 2018	HH-Jahr 2019
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.060.100 Euro	1.080.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.292.400 Euro	1.151.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	262.000 Euro	47.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.060.100 Euro	1.080.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.554.400 Euro	1.198.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird
für das Haushaltsjahr 2018 auf 0,00 Euro
und für das Haushaltsjahr 2019 auf 0,00 Euro
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird
für das Haushaltsjahr 2018 auf 150.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2019 auf 150.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

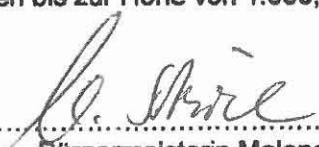
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

	2018	2019
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich,
- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,- €,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,- €.

Gödenstorf, den 13.12.2017


Bürgermeisterin Malene Schröder



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 und 2019 der Gemeinde Gödenstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 01.03.2018 bis 12.04.2018

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Gödenstorf, Hauptstraße 20, 21376 Gödenstorf

im Gemeindebüro

donnerstags 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Gödenstorf, den 20.02.2018

Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Jesteburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in der Sitzung am 12.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.302.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.167.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.119.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.639.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	564.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	122.800 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.119.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.326.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

2018
Samtgemeinde Jesteburg

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage auf die Steuerkraftzahlen wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 26 v.H. festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu 10.000 € je Teilhaushalt unerheblich im Sinne des § 117 NKomG.

Jesteburg, den 12.01.2018



.....
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Samtgemeinde Jesteburg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 15.02.2018 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-404 (2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 23.02.2018 bis 05.03.2018

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg

im neuen Rathaus, Zimmer 10

montags	07:30 Uhr - 12:00 Uhr
dienstags	15:00 Uhr - 18:00 Uhr
donnerstags	09:00 Uhr - 18:00 Uhr
mittwochs und freitags	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Jesteburg, den 20.02.2018

Samtgemeindebürgermeister



7. Änderungssatzung

zur Satzung der Samtgemeinde Jesteburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke in den Bereichen der Samtgemeinde Jesteburg, die für eine zentrale Schmutzwasserableitung vorgesehen sind
(Satzung für vorübergehend dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 02.03.2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 48) in Verbindung mit § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 in der Fassung vom 03.04.2012 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 46) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 11.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (Änderung)

Die gesonderte Liste gemäß Anlage 1 zu § 1 wird wie folgt ergänzt:

- Gemeinde Jesteburg :** Teilfläche Flur 2, Flurstück 235/ 5 – Am Alten Moor (Freibad)
Teilfläche Flur 2, Flurstücke 235/3 und 235/7 (Oberschule,
Sporthalle mit Jugendhaus)
- Gemeinde Bendestorf:** Flur 1, Flurstück 10/72 (An den Fischteichen 29 u. 29a)

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01. März 2018 in Kraft.

Jesteburg, den 09.02.2018

Höper

Samtgemeindegemeindevorstand



**Haushaltssatzung
der Gemeinde Neu Wulmstorf
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in der Sitzung am 21.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	35.158.295 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	36.249.715 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	113.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	36.900 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.771.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.446.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	762.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.845.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	72.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	781.580 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.

2. Gewerbesteuer	400 v.H.
------------------	-----------------

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 25.000 € innerhalb des gebildeten Budgets als unerheblich.

Neu Wulmstorf, 22.12.2017



Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Neu Wulmstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 23.02.2018 bis 05.03.2018

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf

im Rathaus, Zimmer 109

**montags bis freitags
donnerstags**

**08:00 Uhr - 12:15 Uhr
14:00 Uhr - 18:00 Uhr**

öffentlich aus

Neu Wulmstorf, den 20.02.2018

Bürgermeister



Stelle, 07.02.2018

BEKANNTMACHUNG NR. 7

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Am alten Kiesturm“ mit Teilaufhebung der Bebauungspläne „Duvendahl“ und „Duvendahl – West“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 07.02.2018 beschlossen, die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Am alten Kiesturm“ mit Teilaufhebung der Bebauungspläne „Duvendahl“ und „Duvendahl – West“ aufzustellen.

Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung der Umsetzung eines Bestattungswaldes. Das Konzept sieht neben den waldbaulichen Maßnahmen einen Andachtsplatz vor. Zudem soll der bestehende Fußweg aufgewertet und ein weiterer Weg angelegt werden. Die Erschließung des Bestattungswaldes erfolgt vom Parkplatz des Friedhofes Ashausen.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Bauamt (Zimmer 26) der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle in der Zeit vom

19.02.2018 bis einschließlich 19.03.2018

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr,

Dienstag in der Zeit von 7:00 – 12:00 Uhr,

Donnerstag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr,

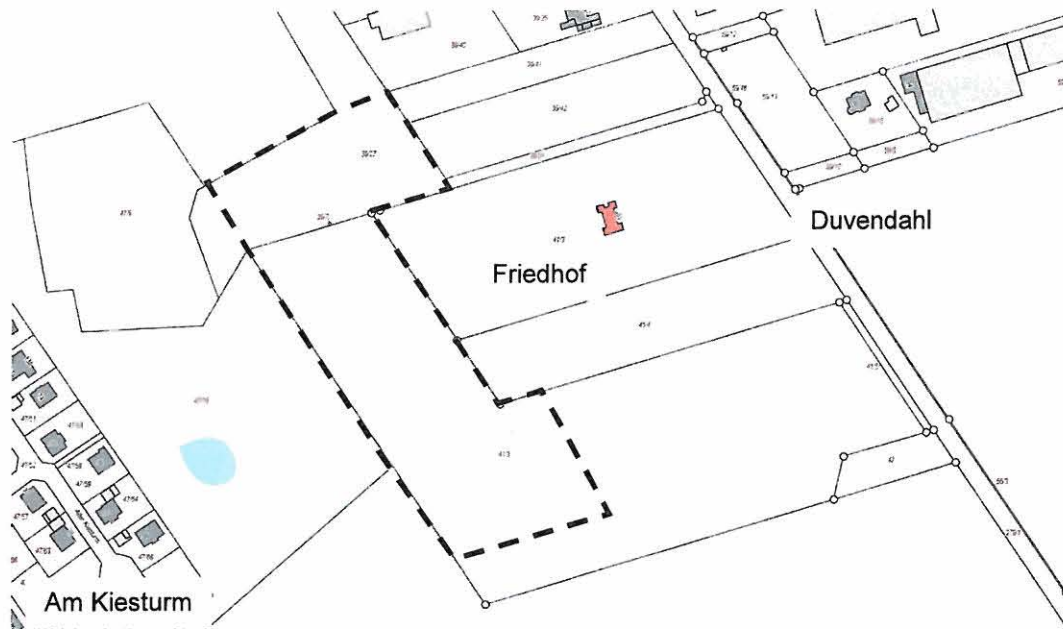
1. Samstag im Monat in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung (Tel.: 04174/ 61-0 oder post@gemeindestelle.de)

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Im weiteren Verfahren wird im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 2 BauGB gegeben. Auf die Bekanntmachung hierzu ist zu achten.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Planauszug durch eine schwarze, gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN © 2017

Stelle, den 08.02.2018

gez. Isernhagen

.....
Robert Isernhagen

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

Gemeinde Stelle
Der Bürgermeister



Stelle, 12.02.2018

BEKANNTMACHUNG NR. 10

4. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 der Gemeinde Stelle

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 07.02.2018 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 der Gemeinde Stelle gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Das Ziel der Planung ist die Darstellung einer gewerblichen Fläche zur Arrondierung des angrenzenden Gewerbegebietes nach der Aufgabe der Musterhaussiedlung. Ein Teil wird als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt, dies dient der Flächensicherung für den geplanten Kreisverkehrsplatz. Der Bebauungsplan „Fachenfelde Neufassung – östlich der Uhlenhorst“ wird im Parallelverfahren geändert.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 der Gemeinde Stelle mit Begründung und Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten liegt in der Zeit vom

20. Februar 2018 bis einschließlich 21. März 2018

im Bauamt (Zimmer 26) der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle zu den Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr,

Dienstag in der Zeit von 7:00 – 12:00 Uhr,

Donnerstag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr,

1. Samstag im Monat in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung (Tel.: 04174/ 61-0 oder post@gemeindestelle.de)

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig sind, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor:

Allgemeine Begründung: Planungsbüro Patt (2018): *Allgemeine Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 der Gemeinde Stelle* (Stand: Januar 2018)

Der **Umweltbericht** (Planungsbüro Patt, 2018) enthält Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter: Mensch (Erholung und Immissionsschutz), Tiere und Pflanzen - biologische Vielfalt, Boden (Bodenversiegelung, Bodenschutz), Wasser (Ableitung des Oberflächenwassers), Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft und deren Ausgleich.

Umweltbelang	Thema
Mensch/Gesundheit	• Aussagen zu Verkehr, Lärm
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	• Biotoptypen • Kein Vorliegen umweltrelevanter Daten
Boden	• Aussagen zur Versiegelung
Wasser	• Aussagen zur Versickerung von
Luft / Klima	• Aussagen zur Luftqualität
Kultur- und Sachgüter	• Aussagen zu Archäologischen Denkmälern (Keine Hinweise)
Landschaftsbild	• Aussagen zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Toppenstedt für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Toppenstedt in der Sitzung am 19.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 und 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt	HH-Jahr 2018	HH-Jahr 2019
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.309.900 Euro	2.291.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.309.900 Euro	2.291.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	HH-Jahr 2018	HH-Jahr 2019
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.138.900 Euro	2.291.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.152.400 Euro	2.027.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	228.000 Euro	100.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	568.000 Euro	893.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	200.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.366.900 Euro	2.591.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.720.400 Euro	2.920.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird
für das Haushaltsjahr 2018 auf 0,00 Euro
und für das Haushaltsjahr 2019 auf 200.000,00 Euro
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird
für das Haushaltsjahr 2018 auf 890.000,00 Euro
und für das Haushaltsjahr 2019 auf 0,00 Euro
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird
für das Haushaltsjahr 2018 auf 200.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2019 auf 200.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

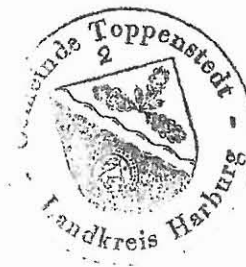
1. Grundsteuer	2018	2019
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich,
- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-- €,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- €.

Toppenstedt, den 19.12.2017


Nottorf, Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 und 2019 der Gemeinde Toppenstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 16.02.2018 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-034 (2018-2019) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27.02.2018 bis 20.03.2018

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Toppenstedt, Hauptstraße 28, 21442 Toppenstedt

im Gemeindebüro

**dienstags
donnerstags**

**15:00 Uhr - 18:30 Uhr
09:00 Uhr - 12:00 Uhr**

öffentlich aus.

Toppenstedt, den 20.02.2018

Bürgermeister

Gemeinde Tostedt
Der Gemeindedirektor

Tostedt, den 08.02.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss über die 1. Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 2, 3TG, 5 „Gewerbegebiet Zinnhütte“, hier: 9. Änderung

Der Rat der Gemeinde Tostedt hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die Satzung zur 1. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 2, 3TG, 5 „Gewerbegebiet Zinnhütte“ (9. Änderung). Der Geltungsbereich ist in der zur Satzung beigefügten Übersichtskarte mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Tostedt beantragt.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tostedt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Veränderungssperre kann nach § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Samtgemeinde Tostedt, 21255 Tostedt, Schützenstraße 26a, Fachbereich Bauen und Planung, Zimmer 409, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Öffnungszeiten der Samtgemeinde Tostedt:

montags	von 07.30 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 07.30 bis 17.00 Uhr
mittwochs	von 09.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 07.30 bis 18.00 Uhr
freitags	von 07.30 bis 12.30 Uhr

Die Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.



.....
Gemeindedirektor Dr. P. Dörsam



SATZUNG

der Gemeinde Tostedt über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 2, 3TG, 5 "Gewerbegebiet Zinnhütte", hier: 9. Änderung.

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tostedt in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende 1. Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 2, 3TG, 5 "Gewerbegebiet Zinnhütte" (9. Änderung) wird eine Veränderungssperre angeordnet. Die Geltungsdauer der am 03. März 2016 im Amtsblatt für den Landkreis Harburg (Nr. 9) bekannt gemachten Satzung über die Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2, 3TG, 5 "Gewerbegebiet Zinnhütte" (9. Änderung) der Gemeinde Tostedt überein.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmi-

gungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht durchgeführt werden.

- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Tostedt, den 08. Februar 2018



Bürgermeister G. Netzel



Gemeindedirektor Dr. P. Dörsam

Übersichtskarte

Geltungsbereich der Veränderungssperre
für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung
beschlossenen Bebauungsplans Nr. 2, 3TG, 5
"Gewerbegebiet Zinnhütte", 9. Änderung
Maßstab 1:5.000

